## Förderverein Jugend- und Kulturtreff Aloisius Scheinfeld e. V.



# **Beitragsordnung**

#### § 1 Allgemeines

- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- 2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

#### § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.
- 2. Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
- 3. Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich, im jeweiligen Quartal des Beitritts bzw. der Entstehung des Vereins, im Übrigen im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

### § 3 Beiträge

- 1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,- Euro je Mitglied.
- 2. Mitglieder können auf freiwilliger Basis einen höheren Jahresbeitrag zahlen. Der entsprechende Wunsch-Jahresbeitrag ist dem Kassier schriftlich mitzuteilen.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 4 Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste

- 1. Bei Lastschriftenrückgaben werden die entstehenden Gebühren dem Mitglied berechnet.
- 2. Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- 3. Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung des Förderverein Jugend- und Kulturtreff Aloisius Scheinfeld e. V. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbeschreibens 4 Wochen verstrichen und die Forderung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### § 5 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Förderverein Jugend- und Kulturtreff Aloisius Scheinfeld e. V. in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.